OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653049/2/FP

Datum:
Linz, 17. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E G, geb. x, x, vertreten durch L N H Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. Dezember 2023, GZ: BHPEVerk-2023-352192/11-FB, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG den

B E S C H L U S S

I. Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden erklärt und gemäß § 28 Abs 1 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Haarprobe beizubringen.
Sie begründete damit, dass die letztmalige amtsärztliche Untersuchung des Bf im April 2023 stattgefunden habe und mit dem Bf ein Haarabnahmetermin am 13. Oktober 2023, 10:00 Uhr, vereinbart worden sei. Diesen habe der Bf nicht wahrgenommen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. Jänner 2024 Beschwerde.

In dieser legte der Bf Folgendes dar:

„Auf Grund des in Rechtsbeständigkeit erwachsenen Bescheides der BH Perg vom 14.04.2023 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: BF) die Vorlage einer Haaranalyse auf Drogen nach sechs Monaten zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde auferlegt. Weiters wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr samt einer weiteren Haaranalyse auf Drogen auferlegt. Diese Einschränkungen sind rechtskräftig. Somit ist über die Sinnhaftigkeit dieser Auflagen nicht mehr zu diskutieren.
Unstrittig hat der BF die im Oktober 2023 auferlegte Haaranalyse auf ‚Drogen' nicht beigebracht. Dies rechtfertigt aber nicht, dem BF zusätzlich eine weitere amtsärztliche Untersuchung aufzuerlegen.
Der BF ist ohnehin gehalten, sich rechtzeitig vor Ablauf der Befristung amtsärztlich untersuchen zu lassen. Aus welchem Grund in der Zwischenzeit eine weitere amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein sollte, wird nicht dargetan. Solange der BF den laut Bescheid vom 14.04.2023 nicht nachgekommen ist, hat er vom Lenken eines Fahrzeuges ohnehin Abstand zu nehmen, um nicht zusätzlich eine Entziehung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit auszulösen. Die Anordnung, der BF habe ‚das Ergebnis einer Haaranalyse auf Drogen' beizubringen, ist dies nicht richtig. Denn die Behörde will vom BF von der Behörde entnommene Haarprobe, nicht jedoch eine von ihm eingeholte Haaranalytik. Ansonsten würde er die Haaranalytik in Deutschland vornehmen lassen, wo sie wesentlich kostengünstiger erstellt wird."

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Jänner 2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal der gegenständliche Beschluss die Prozessvoraussetzungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (im Ergebnis die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde)

zum Inhalt hat. Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“. Die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ iSd Art. 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse – wie etwa das Fehlen der Beschwer – entgegenstehen (vgl. VwGH v. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 2023 gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Haaranalyse angeordnet“.
[angefochtener Bescheid]

Mit Beschwerde vom 15. Jänner 2024 erhob der BF Beschwerde. [Beschwerde]

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. April 2023, GZ: BHPEBSS-2023-127477/3-HD, wurde die Lenkberechtigung bis zum 12. April 2024 befristet, wobei dem BF zwei Kontrolluntersuchungen in Form von Haaranalysen (alle 6 Monate), also im Ergebnis im Oktober 2023 und zur amtsärztlichen Nachuntersuchung vorgeschrieben wurden. [genannter Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß

anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/212/0257 und 22. März 2000, Zl. 99/03/0452, mwH), (vgl dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).
Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist
- unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit
- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78; vom 28. Jänner 1980, 0051/80; vom 14. Februar 1980, 0904/78; vom 24. November 1980, 2675/80; vom 18. September 1981, 3481/80; vom 28. Februar 1983, 82/12/0104; vom 13. Dezember 1983, 83/07/0326; vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383; sowie vom 9. April 1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH v. 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

III.3. In einem seiner zum Erkenntnis vom 28. Mai 2002, 2001/11/0284 gebildeten Rechtssätzen legt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes dar:

„Ist die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers, deren Gültigkeit eingeschränkt wurde, im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits durch Zeitablauf erloschen, ist der Bescheid, mit dem der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, rechtswidrig. Am Erlöschen der Lenkberechtigung durch Zeitablauf hat auch die rechtzeitige Einbringung eines Verlängerungsantrages gemäß § 8 Abs. 5 FSG 1997 nichts geändert. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 setzt den aufrechten Bestand einer Lenkberechtigung voraus. Nur wenn eine Lenkberechtigung besteht, kann die einzige an die Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 geknüpfte Rechtsfolge, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung des Gutachtens, eintreten (siehe dazu die zur Rechtslage nach dem KFG 1967 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 22. September 1987, Zl. 86/11/0180, und vom 20. September 2001, Zl. 99/11/0286, m.w.N.). Die aufgezeigte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides führt allerdings nicht zur Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers, weil der einzige für den Fall der Nichtbefolgung des Bescheides angedrohte Rechtsnachteil, nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung, mangels Bestehens einer solchen ins Leere ginge.“

Das vom BF mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides mit dem ihm aufgetragen wurde, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Haaranalyse beizubringen.

Entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH ist die Anordnung obsolet geworden, weil die Lenkberechtigung des Bf mittlerweile infolge Fristablaufs erloschen ist und nicht entzogen werden kann.
Entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH ändert daran auch ein allfällig eingebrachter Verlängerungsantrag, der ein Neuerteilungsverfahren zur Folge hat, und die Bestätigung gemäß § 8 Abs 5 FSG nichts, weil die Lenkberechtigung des Bf, im Rahmen derer er gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert wurde, nicht mehr existiert. Dem Bf dürfte ausweislich des Führerscheinregisters mittlerweile auch eine vollumfängliche Lenkberechtigung erteilt worden sein.

Das angestrebte Rechtsschutzziel, sich in Bezug auf die erloschene Lenkberechtigung der amtsärztlichen Untersuchung nicht unterziehen zu müssen und dem weiteren Spruch nicht Folge leisten zu müssen, kann infolge zeitlicher Überholung nicht mehr erreicht werden. Gleichzeitig ist eine Entziehung der Lenkberechtigung infolge Nichtfolgeleistens ausgeschlossen, weil eine erloschene Lenkberechtigung, auf die sich der angefochtene Bescheid bezogen hat, nicht entzogen werden kann und der angefochtene Bescheid auch nie in Rechtskraft erwachsen kann.

Die Anordnung kann auf das neue Verfahren zur Erteilung einer Lenkberechtigung, in welchem vergleichbare Anordnungen mittels Verfahrensanordnung zu erfolgen haben, nicht durchschlagen und sich auch nicht auf eine neue Lenkberechtigung beziehen, weil diese unter anderen Voraussetzungen erteilt worden ist. Im Verfahren auf Neuerteilung hatte der Bf ohnehin von sich aus ein amtsärztliches Gutachten und allenfalls notwendige Befunde beizubringen.

Der Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dessen Sachentscheidung ziehen. Er kann sein Verfahrensziel zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts nicht mehr erreichen, weil der angefochtene Bescheid keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann.

Nach der Judikatur des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH v. 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die Judikatur des VwGH zum Wegfall des rechtlichen Interesses ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der

Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).

In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung seiner Beschwerde weggefallen ist, ist das Verfahren gemäß § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen, weil der Bf in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt ist und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Bf nicht verändern könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass es am Rechtsschutzinteresse einer Partei fehlt, wenn nur abstrakt – theoretische Rechtsfragen zu klären sind. Diese Judikatur des VwGH, die einen Grundsatz des österreichische Rechtssystems (Frage der Beschwer) behandelt, kann nach der Judikatur des VwGH (28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027) auf die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.
Infolge Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann die behördliche Entscheidung im Übrigen nicht mehr in Rechtskraft erwachsen, weshalb ein Rechtsschutzbedürfnis des Bf nicht mehr besteht.
Die zu ggst. Konstellationen bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl